

**EU-Beitrittsländer aus Mittel- und Osteuropa und ihre Stellung in
Antidumpingverfahren der Europäischen Gemeinschaft - Dissertation – Brigitte
Heinrichs**

Zusammenfassung

Die Europäische Gemeinschaft gehört zu den ‚traditionellen Nutzern‘ von Antidumpingmaßnahmen (Zöllen und Verpflichtungen), d.h. zu denen, die dieses Instrument seit Jahrzehnten regelmäßig anwenden. Sie sieht sich, ungeachtet der Tatsache, dass sie einen großen Importmarkt darstellt, nicht selten dem Vorwurf ausgesetzt, Antidumpingmaßnahmen zu häufig und mit protektionistischer Intention zu verhängen. Vor allem Staatshandelsländer, und damit auch die mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer (moeBL) waren in der Vergangenheit stets relativ stark von Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft betroffen.

Mit Abschluss der Europaabkommen zwischen der Gemeinschaft und den moeBL und während der darauf gestützten Vorbereitung dieser Länder auf den Beitritt hat sich ihr Verhältnis zur Gemeinschaft auch im Bereich der Antidumpingpolitik geändert. Die Gemeinschaft hat zwar ausdrücklich nicht auf die Nutzung des Antidumpinginstrumentes gegenüber moeBL in der Vorbeitrittszeit verzichtet – sie hat dies lediglich in Aussicht gestellt, sobald sie über ein dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht vergleichbares Recht verfügen -, sie hat ihnen aber eine im wesentlichen durch zwei politische Grundsatzentscheidungen gekennzeichnete präferentielle Behandlung eingeräumt:

Zum einen hat sich die Gemeinschaft im Rahmen der vom Europäischen Rat Essen 1994 beschlossenen ‚Heranführungsstrategie‘ bereiterklärt, in Antidumpingverfahren gegenüber moeBL freiwilligen Preisverpflichtungen soweit möglich den Vorrang gegenüber Antidumpingzöllen zu geben (‚Essener Erklärung‘). Dies sollte den Umstrukturierungsprozess und die Beitrittsvorbereitung der moeBL unterstützend flankieren und ihre Fähigkeit stärken, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

Zum anderen sind alle moeBL mit Inkrafttreten der handelspolitischen Bestimmungen der Europaabkommen von der Liste der Staatshandelsländer gestrichen und in Antidumpingverfahren der Gemeinschaft unterschiedslos und ungeachtet der tatsächlichen Gegebenheiten als Marktwirtschaftsländer behandelt worden.

Die Arbeit analysiert beide Aspekte und stellt sie in den Zusammenhang der handelspolitischen Regeln der Gemeinschaft. Neben der Auswirkung der frühzeitigen Anerkennung als Marktwirtschaften wird insbesondere untersucht, inwieweit das Instrument freiwilliger Preisverpflichtungen in Antidumpingverfahren theoretisch und faktisch geeignet und erfolgreich gewesen ist, die Wettbewerbsfähigkeit der moeBL zu stärken. Beides ist keineswegs selbstverständlich, denn im Gegensatz zu anderen Instrumenten der Heranführungsstrategie, wie etwa den finanziellen Zuweisungen im Rahmen der PHARE-Programme, dienen Preisverpflichtungen als Antidumpingmaßnahme ihrer Natur nach einem anderen Zweck: dem Schutz der Gemeinschaftsindustrie vor unfairen Dumpingpraktiken. Vor dem Hintergrund der nach wie vor strittigen Grundsatzdiskussion über den volkswirtschaftlichen Nutzen von Antidumpingmaßnahmen wird die theoretische Eignung des Instruments der freiwilligen Preisverpflichtung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit aus wohlfahrts- und wettbewerbstheoretischer Sicht untersucht.

Weiterhin werden die in der Vorbeitrittszeit gegenüber moeBL verhängten Antidumpingmaßnahmen erstmalig zusammenfassend dargestellt und analysiert. Es wird

untersucht, ob sich Hinweise darauf ergeben, dass der finanzielle Vorteil einer Preisverpflichtung für die Unternehmen aus den moeBL durch eine protektionistische, d.h. die Wettbewerbsfähigkeit der moeBL eher beeinträchtigende Nutzung des Antidumpinginstrumentes durch die Gemeinschaft konterkariert wird.

Die Untersuchung belegt, dass die den tatsächlichen Gegebenheiten vorausseilende frühe Anerkennung als Marktwirtschaften nicht nur ein politisches Signal an die Partnerstaaten bedeutet, sondern i.d.R. auch einen unmittelbaren Vorteil für die betroffenen Unternehmen selbst darstellt, der sich in einer individuellen Dumpingspanne für jedes Unternehmen und nicht – wie zuvor und bei Staatshandelsländern üblich – einer landesweiten Dumpingspanne für alle Unternehmen ausdrückt.

Die Verfasserin kommt nach Auswertung und Analyse verfügbarer Daten zum Ergebnis, dass sich trotz der relativ großen und nach Ablauf der letzten Liberalisierungsfristen sogar gestiegenen Anzahl von Antidumpingverfahren gegen moeBL keine Hinweise auf eine unsachgemäße, die Liberalisierung konterkarierende Nutzung oder Wirkung der verhängten Antidumpingmaßnahmen ergeben.

Sie belegt, dass die bevorzugte Annahme von Preisverpflichtungen nicht nur eine politisch/atmosphärische Geste darstellt, sondern mit einem handfesten finanziellen Vorteil für die betroffenen Unternehmen verbunden ist. Die begünstigten Unternehmen in den moeBL haben demnach zwischen 1995 und 2002 zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts Zusatzerlöse in Höhe von ca. 260 Mio € zur Stärkung ihrer Wettbewerbsposition und damit zur Erfüllung eines der Kopenhagener Kriterien erlösen können.

Die Verfasserin kommt insgesamt zu einer positiven Bewertung des Instruments der Preisverpflichtung, das den unterschiedlichen Interessen der Gemeinschaftsindustrie und der Unternehmen aus den moeBL angemessen Rechnung trägt und daher wohl auch bei künftigen Beitrittskandidaten seine Bedeutung behalten wird.